

auf, als der hochmittelalterliche Landesausbau einen starken Auftrieb erhielt. Wohl gab es dann kein Heerkönigtum mehr, ein unmittelbares Verhältnis zum König hat sich nur ausnahmsweise erhalten und ebenso konnte sich der König selbst nur in Ausnahmefällen am Landesausbau beteiligen. Es entsprach aber der königlichen Politik, durch Privilegierung ein ähnliches Verhältnis herzustellen, wofür das bekannteste Beispiel die Urner und Schwyzer bilden.

Wenn man für die Entwicklung der rechtlichen Stellung der Bauern seit der Karolingerzeit allgemein von einem Herabsinken der Freien in die Unfreiheit spricht, so wird der eigentliche Vorgang nicht richtig gekennzeichnet. Dopsch hat mit Recht darauf hingewiesen¹⁾, daß eine solche einseitige Bewegung nicht vorhanden war, sondern daß dem Abstieg immer auch ein Aufstieg entsprach. Aber mit der Feudalisierung des Staates, mit dem Übergang herrschaftlicher Rechte auf den Adel und die Kirche, die Grundbesitz und Hoheitsrechte durch Schenkung, als Lehen oder als Amt erhielten, durch Usurpation erwarben oder als hochadliges Recht besaßen, ist jene Zwischenschicht geschaffen worden, die sich zwischen die einfachen Freien und den König einschob, durch die die Freien gleichsam mediatisiert worden sind. Darin bestand das Absinken der großen Masse der Freien, nicht in einem individuellen Aufgeben der Freiheit und Eintritt in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem Herrn. Angehörige dieser feudalen Zwischenschicht führten aber dann die Staatsbildung des hohen Mittelalters von sich aus und für sich durch; die Territorialfürsten gebrauchten dabei das gleiche Mittel der unmittelbaren Unterstellung der breiten Massen der Bevölkerung, der Bauern unter die Staatsgewalt, indem sie ihnen die „Freiheit“ gewährten wie seit jeher der König. Der Staat wurde auf die Herrschaft über das Gebiet aufgebaut, der Flächenstaat aufgerichtet, indem jetzt das ganze Land voll erfaßt und durch diese „freien Bauern“ besetzt wurde. Dadurch wurde die durch die Feudalisierung aufgerichtete Schranke, die die Untertanen von der obersten Staatsgewalt trennte, durchbrochen und zur Seite geschoben, eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Staatsoberhaupt und den breiten Schichten der Bevölkerung hergestellt und diese gehoben.

Die monarchische Staatsbildung ist seit den großen Wanderungen für die germanische Rechtsgeschichte von ausschlaggebender Bedeutung geworden, durch sie wird der Gang der weiteren Entwick-

¹⁾ A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2^a S. 1 ff.